

Richtlinien der Gemeinde Heßdorf zur Förderung der Vereinsarbeit

I. Allgemeines

Die Gemeinde Heßdorf fördert die Arbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Förderungsmittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen des jeweils geltenden Haushaltsplanes gewährt werden.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

II. Voraussetzung für die Förderung

Vereine und Verbände werden nur gefördert, wenn

- a) durch die Vereinssatzung die Gemeinnützigkeit nachgewiesen wird,
- b) aktive Vereinsarbeit und aktive Jugendarbeit nichtkommerzieller Art zu Beginn jeden Jahres schriftlich nachgewiesen wird.

Der Nachweis ist in Form eines Berichtes über die Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres zu erbringen. Im Rahmen dieses Berichtes sind auch durchgeführte Gebäudeunterhaltsmaßnahmen darzulegen.

- c) die Satzung als Sitz des Vereines Heßdorf bestimmt,
- d) im Falle der Auflösung des Vereines die Zuwendungen, die die Gemeinde Heßdorf in den letzten 10 Jahren vor der Vereinsauflösung gewährt hat, bis zur Höhe des vorhandenen Restvermögens zurückerstattet werden.

Jede gemeindliche Förderungsmaßnahme setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereines voraus. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte (z.B. Kreisjugendring, Landkreis, Bezirk, Musikrat) erfolgt oder eine solche Förderung möglich ist.

III. Fördermaßnahmen

Die Gemeinde Heßdorf fördert die Arbeit ihrer Vereine und Verbände durch laufende, einmalige und außergewöhnliche Zuwendungen.

1. Allgemeine Vereinsförderung

- a) Die Gemeinde Heßdorf gewährt zur Deckung der laufenden und wiederkehrenden Vereinsaufwendungen einen Pauschalbetrag pro Mitglied und Jahr. Dieser Fördersatz beträgt

8,00 € für Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4,00 € für erwachsene Mitglieder.

Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand zum 01. Januar jeden Jahres. Der Mitgliederstand wird durch die jährliche Bestandsmeldung an den übergeordneten Verband / Dachorganisation bzw. durch die Angaben in der Mitgliederkartei nachgewiesen.

Im Zweifelsfalle steht der Gemeinde Heßdorf das Recht zur Einsichtnahme in die Mitgliederkartei zu.

Die jährliche Mitgliedermeldung ist der Gemeinde Heßdorf bis spätestens 31. März jeden Jahres vorzulegen.

- b) Die Gemeinde Heßdorf gewährt zum Unterhalt von vereinseigenen Gebäuden einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6,00 € pro qm überbauter Fläche.

2. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde Heßdorf kann den Vereinen und Verbänden für Investitionsmaßnahmen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind, Investitionshilfen gewähren.

Hierunter fällt die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und Generalinstandsetzung von Vereinsanlagen.

Nicht förderfähig sind:

Laufende Unterhaltsaufwendungen sowie wiederkehrende Anschaffungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele notwendig sind; öffentliche Gaststätten und Wohnungen; Kosten für Grundstücke; Erschließungskosten; öffentliche Beiträge und Steuern.

Der Fördersatz beträgt in der Regel 20 v. H. der förderfähigen Investitionskosten.

Mehrere Investitionsabschnitte gelten als eine Maßnahme.

Investitionsanträge können nur einmal jährlich gestellt werden.

3. Förderung von Jugendfahrten und –freizeiten

Die Gemeinde Heßdorf gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendzeltlagern und Jugendfahrten Zuschüsse. Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde gestellt werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt. Pro Tag und Teilnehmer wird derzeit eine Förderung in Höhe von 2,50 € gewährt.

4. Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Die Gemeinde Heßdorf kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder für Maßnahmen von besonderer Bedeutung gewähren.

5. Vereinsjubiläum

Aus Anlass von Jubiläen erhalten die Vereine folgende Zuschüsse:

25-jähriges Jubiläum	250,00 €
50-jähriges Jubiläum	500,00 €
75-jähriges Jubiläum	750,00 €
100-jähriges Jubiläum	1.000,00 €

Die Bezuschussung darüber hinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 25 Jahren.

6. Zuschüsse zu Sachaufwendungen für Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, Medien und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden und die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse von 25 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 500,00 €.

7. Überlassung von Grundstücken

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Gemeinde Heßdorf den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen.

8. Überlassung von Räumen

Die Gemeinde Heßdorf fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Erhebung eines Benutzungsentgeltes bleibt vorbehalten.

9. Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge

Außergewöhnliche Leistungen und Erfolge (wie z.B. Meisterschaften, herausragende Platzierungen bei überörtlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen) können im Einzelfall durch besondere Zuwendungen honoriert werden.

10. Erschließungskosten

Die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen und die Erhebung von Erschließungskosten werden im Einzelfall geregelt.

11. Erlässe

Die Gemeinde Heßdorf kann Forderungen für gemeindliche Dienstleistungen ganz oder teilweise erlassen.

IV. Antragstellung

Gemeindliche Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

Fördermittel werden nur dem Hauptverein gewährt; Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften haben kein Antragsrecht.

Förderanträge nach Ziffern III. 1. bis 3. müssen vor Beginn der Maßnahme bzw. der Beschaffung gestellt sein.

Der Antrag ist versehen mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift an die Gemeinde Heßdorf zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) kurze stichpunktartige Beschreibung der Maßnahme
- b) Kostenvoranschlag über die der Maßnahme zu Grunde liegenden Kosten
- c) Finanzierungsplan unter Einbeziehung sämtlicher Eigenleistungen, Beihilfen Dritter und Spendenzuschüsse
- d) Planunterlagen (nur bei Baumaßnahmen).

V. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die Vereine haben die von der Gemeinde Heßdorf erhaltenen Zuschüsse nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu verwenden.

Die Gemeinde Heßdorf behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen.

Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Heßdorf, 28 Mai 2009
Gemeinde Heßdorf

M a a r
1. Bürgermeister